

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 91a; Regelungsgesetz § 83; 3. DVO zum
Regelungsgesetz i.d.F. vom 10.6. 1955, § 2 Nr. 1

Leitsätze:

1. Die Vorschrift des § 83 Regelungsgesetz ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Rechtsstreit durch die Neufassung der 3. DVO erledigt wird.
2. Erklären in einem solchen Falle beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt, dann richtet sich die Kostenentscheidung formell nach § 91a ZPO, materiell nach § 83 Regelungsgesetz.
3. § 83 Regelungsgesetz gilt für das gesamte Verfahren, auch wenn die den Rechtsstreit erledigende Vorschrift erst während des Revisionsverfahrens erlassen wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 101/54

Beschluss des BAG vom 15. April 1958 LAG Hannover



3 AZR 101/54

4 Sa 579/53 (Hannover)

Beschlu tenor zugestellt
den Proze bevollm chtig-
ten der Parteien am
15. April 1958

gez. Groll,

Regierungsobersekret r
als Urkundsbeamter der
Gesch ftsstelle

B e s c h l u  

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem  ss
  128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. M rz 1958 durch
den Senatspr sidenten Dr. K nig, die Bundesrichter
Schilgen und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Sinning und Viertel beschlossen:

Die au ergerichtlichen Kosten des gesamten
Rechtsstreits werden gegeneinander aufge-
hoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
 ber 200 Gesetze
 ber 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – f r Android](#)



[JLaw – f r iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der verstorbene frühere Kläger L. [REDACTED] war seit dem 30. Januar 1925 als Tischler bei der Stadt Breslau tätig. Mit seiner Klage hat er Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen mit der Begründung, der Kläger sei am 8. Mai 1945 zwar ruhelohnberechtigt, jedoch nicht unkündbar im Sinne von § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz gewesen. Nach Erlaß des Berufungsurteils ist die 3. DVO durch die Verordnung vom 10. Juni 1955 (BGBl. I. S. 274) dahin geändert worden, daß Arbeitnehmer, die bei ihrem Dienstherrn am 31. März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten, ebenso wie die unkündbaren Arbeitnehmer den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden. Da L. [REDACTED] diese Voraussetzungen erfüllte, hat das beklagte Land während des Revisionsverfahrens die Klagansprüche anerkannt. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt; sie erbitten lediglich noch eine Entscheidung über die Kosten im schriftlichen Verfahren.

II. Diese Entscheidung hat formell nach der Vorschrift des § 91a ZPO zu ergehen, die auch für die Revisionsinstanz gilt (BAG in AP Nr. 1 und 2 zu § 91a ZPO). Materiell richtet sie sich jedoch nach besonderen Vorschriften. Nach § 83 Regelungsgesetz werden Gerichtskosten einschliesslich Auslagen nicht erhoben, soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlass des Regelungsgesetzes erledigen; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Die gleiche Vorschrift befindet sich in Art. III Abs. 6 des Ersten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) und in Art. II Abs. 27 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275, vgl. auch § 12 der 5. DVO). Nach ihrem Wortlaut gelten diese Bestimmungen zwar lediglich für das Gesetz, in dem sie stehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der vorliegende Rechtsstreit ist allerdings nicht durch die genannten Gesetze, sondern durch die Neufassung der 3. DVO erledigt worden, bei der eine entsprechende Regelung fehlt. Da jedoch der in § 83 Regelungsgesetz enthaltene Gedanke des Gesetzgebers auch Fälle wie den vorliegenden trifft, ist § 83 entsprechend anzuwenden. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 20. Mai 1952 (LM Nr. 2 zu § 63 Gesetz zu Art. 131) eine entsprechende Anwendbarkeit des § 83 auf die in § 63 Abs. 3 Regelungsgesetz erwähnten "ergänzenden Vorschriften" der Länder bejaht.

Abzulehnen ist die Ansicht des beklagten Landes, im vorliegenden Verfahren sei § 83 Regelungsgesetz nur für das Revisionsverfahren anzuwenden, weil die massgebliche Änderung der 3. DVO erst während des Revisionsverfahrens erfolgt sei. Weder der Wortlaut noch der Sinn des § 83 erlauben eine derartige Beschränkung auf eine Instanz. Da es ganz vom Zufall abhängt, in welcher Instanz sich der Rechtsstreit zur Zeit der Gesetzesänderung befindet, ist kein Grund ersichtlich, die Kosten der unteren Instanzen anders zu verteilen.

Somit sind auch hier für das ganze Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben und alle aussergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Pecher
Dr. Sinning Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)